

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>
Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de>
E-Mail: beihilfeinfo@lvwa.verwalt-berlin.de

FACHBEREICH
THEMATIK

Beihilfe
Eigenbehalte und Belastungsgrenzen (§ 50 LBhVO)

I. Eigenbehalte

- A.** In folgenden Fällen werden Eigenbehalte **von den beihilfefähigen Aufwendungen** abgezogen:

1. vollstationäre Krankenhausaufenthalte / Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

10 Euro je Kalendertag für höchstens **28 Tage** im Kalenderjahr.

2. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen / Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen / Rehabilitationen bei Krebserkrankung eines Kindes

10 Euro je Kalendertag

- B.** In folgenden Fällen werden Eigenbehalte **von der Beihilfe** abgezogen;

1. Arzt/Psychotherapeut

Für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen werden je Beihilfeberechtigtem und je berücksichtigungsfähigem Angehörigen pro Quartal **12 Euro** von der Beihilfe abgezogen.

2. Zahnarzt

Für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten zahnärztlichen Leistungen werden je Beihilfeberechtigtem und je berücksichtigungsfähigem Angehörigen pro Quartal **12 Euro** von der Beihilfe abgezogen.

3. Heilpraktiker

Für jede erste Inanspruchnahme von Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern werden je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigem Angehörigen pro Quartal **12 Euro** von der Beihilfe abgezogen.

C. Ausnahmen:

Befreiungen vom Abzug der Eigenbehalte gelten für folgende Fälle:

- Kinder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung.
- Ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel, Arznei- und Verbandmittel, die bei einer ambulanten Behandlung verbraucht und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden.
- Aufwendungen für Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind.
- Harn- und Blutteststreifen
- Ab Erreichen der Belastungsgrenze (§ 50 LBhVO), sofern die Befreiung beantragt wurde (vgl. II. Belastungsgrenzen).

II . Belastungsgrenzen

Die Eigenbehalte sind **auf Antrag** nicht abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten (vgl. § 50 Abs. 1 LBhVO). Ein Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr des Abzugs folgt.

Die Belastungsgrenze beträgt **2 %** der jährlichen Einnahmen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind, **1 %** der jährlichen Einnahmen.

Der Einnahmenbegriff umfasst Dienst- und Versorgungsbezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließlich deren oder dessen laufender Einkünfte.

Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin oder des Ehegatten werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind, unabhängig vom Alter, um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze kann sich herausstellen, dass im laufenden Kalenderjahr die abgezogenen Eigenbehalte bereits die Belastungsgrenze überschritten haben. In diesen Fällen werden die zuviel abgezogenen Eigenbehalte zurückerstattet.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Öffnungszeiten im ServicePunkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Zentrale Beihilfestelle